

UNITED

Wertewandel – Grundeinkommen – Jetzt!

Bundesvereinigung

- Beitragsregelung -

vom 13.10.2018

Beitragsregelung der Bundesvereinigung UNITED

1. Die Beitragsregelung wird gem. § 4 Beitrags- und Finanzordnung wie folgt gefasst:
2. Jedes Mitglied entrichtet einen jährlichen Mindestbeitrag in Höhe von 60,00 Euro.
3. Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich zu Beginn des Kalenderjahres fällig.
4. Bezieher von Leistungen nach SGB XII, SGB II oder Hartz IV oder solche Mitglieder, die nicht in der Lage sind, den Jahresbeitrag zu leisten, werden nach formlosen schriftlichen Antrag von der Zahlung befreit.
5. Für Schüler, Studenten, Auszubildende, Bezieher von BAFÖG, Personen die das Bundesfreiwilligenjahr ableisten, gilt bei Nachweis ein Jahresbeitrag von 12,00 Euro. Mitglieder von Young UNITED zahlen bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres einen Jahresbeitrag von 12,00 Euro.
6. Erfolgt der Eintritt nach dem 1.7. des Kalenderjahres wird die Hälfte eines regulären Jahresbeitrages fällig.
7. Die Beiträge werden generell durch Bankeinzug vereinnahmt. Eine andere Zahlung des Beitrags ist nur nach Absprache mit dem Bundesschatzmeister möglich. Die Beiträge werden zum 15.01. eines jeden Jahres eingezogen. Sollte die Beitragszahlung in Ausnahme durch Überweisung erfolgen, gilt der gleiche Termin.
8. Die Gebühren für Rücklastschriften werden dem Mitglied auferlegt und mit dem nächsten Beitragseinzug von dem zu belastenden Konto abgebucht.

Diese Beitragsregelung tritt am 13.10.2018 in Stuttgart mit dem Beschluss der Satzung zur Gründung der Bundesvereinigung UNITED in Kraft.

Stuttgart, den 13.10.2018